



# Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —  
26.05.2018 – Nr. 07/21

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mittenaar

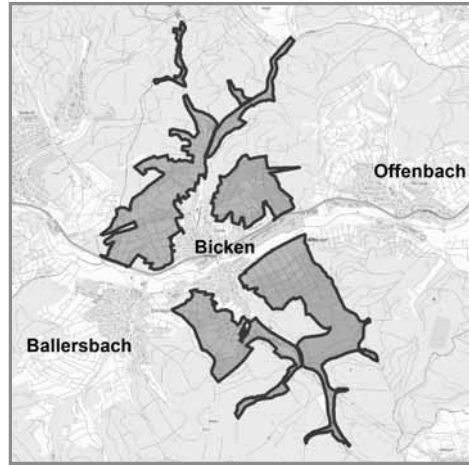
Amt für Bodenmanagement Marburg  
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Einladung zur Aufklärungsversammlung

**Geplante Erweiterung des  
Flurbereinigungsverfahrens  
Mittenaar-Bicken (Vereinfachtes  
Flurbereinigungsverfahren gemäß  
§ 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in  
der aktuell geltenden Fassung);  
Az. VF 2146**

Auf Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mittenaar-Bicken sollen weitere Teile der Gemarkung Bicken zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen werden. Das geplante Flurbereinigungsgebiet soll nun die gesamte Gemarkung Bicken umschließen; Ausnahmen bilden die Ortslage, einzelne ortsnahe Flächen, die zusammenhängenden Waldgebiete, die sich nicht im Privateigentum befinden, sowie bereits im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Aar (Az. VF 1241) bereinigte Flächen. Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind eine nachhaltige Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse durch Verbesserung der Infrastruktur, Unterstützung bei z. B. waldbaulichen Maßnahmen, Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse, Auflösung von Landnutzungskonflikten, Bildung größerer Wirtschaftseinheiten, Maßnahmen der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Das Flurbereinigungsgebiet soll vergrößert werden, weil Teile der Gemarkung Bicken, die die gleichen strukturellen



Defizite wie bereits im Flurbereinigungsgebiet befindliche Flächen aufweisen und folglich einen ebenso hohen Reinigungsbedarf haben, der Flurbereinigung noch nicht unterliegen. Dies betrifft Klein- und Kleinstprivatwaldflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen gleichermaßen. Die Vergrößerung ermöglicht zudem eine zusätzliche Erhöhung des Arrondierungsgrades in der Gemarkung, damit einhergehend die weitere Optimierung der Besitzstrukturen und Vereinfachung der Pachtverhältnisse. Weiterhin ermöglicht sie den Ausbau der Wegeinfrastruktur zur Vereinfachung der Holzabfuhr aus dem nördlich der Aar gelegenen Westteil der Gemarkung Offenbach.

Nach § 8 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG sind vor der Gebietsänderung die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck findet am  
**Dienstag, dem 12. Juni 2018,  
um 18:30 Uhr  
im Bürgerhaus Bicken,  
Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar**  
eine Aufklärungsversammlung statt.

Hiermit werden alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sowie alle interessierten Bürger dazu eingeladen.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach der geplanten Gebietsänderung voraussichtlich eine Fläche von insgesamt rund 380 ha umfassen. Die geplante Verfahrensgrenze ist in der Gebietsübersichtskarte (links) dargestellt.

Marburg, den 27.04.2018

Amt für Bodenmanagement Marburg  
– Flurbereinigungsbehörde –  
Im Auftrag  
gez. Brietzke

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Die Gemeinde Bischoffen, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister Ralph Venohr und Ersten Beigeordneten Gerhard Müller, beide dienstansässig Schulstraße 23, 35649 Bischoffen, nachfolgend Bischoffen genannt, und

die Gemeinde Mittenaar, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister Markus Deusing und Ersten Beigeordneten Helmut Goos, beide dienstansässig Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, nachfolgend Mittenaar genannt, schließen nach §§ 1,2 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

## **PRÄAMBEL**

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der Notwendig-

keit zur Aufrechterhaltung der bestehenden Infrastruktur ist der Ausbau der Interkommunalen Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ländlicher Kommunen dauerhaft zu gewährleisten. Im Sinne der bestehenden guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bischoffen und Mittenaar werden daher die bisher eigenständigen Einheiten der Wasserversorgung der Gemeinden zu einem Team zusammengeführt, um Synergien zu heben und Kosteneinsparungen zu erzielen. In den vergangenen Jahren wurde bereits die Meisterausbildung des Wassermeisters und die Ausbildung einer Fachkraft für Wasserversorgungstechnik gemeinsam finanziert. Zudem wurden für das Wasserteam bereits ein eigenes Büro einschließlich PC und Telefonanlage eingerichtet.

#### § 1 Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Unterhaltung und die Durchführung von investiven Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur in der Wasserversorgung in Bischoffen und Mittenaar gemeinsam zu organisieren und durch eine gemeinsame Einheit aus Fachkräften, nachfolgend Wasserteam genannt, sicherzustellen. Davon unberührt bleibt die grundsätzliche Verpflichtung der einzelnen Gemeinde die Versorgungssicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten.

#### § 2 Aufgaben des Wasserteams

(1) Kernaufgabe des Wasserteams ist es, die Unterhaltung der Infrastruktur in der Wasserversorgung in Bischoffen und Mittenaar sicherzustellen. Zudem werden investive Maßnahmen in den Gemeinden durch das Wasserteam begleitet und durchgeführt.

(2) Die Rufbereitschaft wird von dem Wasserteam für beide Gemeinden wahrgenommen. Näheres hierzu regelt eine separate gemeinsame Dienstanweisung zur Rufbereitschaft in der Wasserversorgung.

#### § 3 Landesförderung

Das Land Hessen gewährt für die Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 KGG unter bestimmten Voraussetzungen Zuweisungen auf Grundlagen der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Der Antrag zur Bezuschussung wird durch Mittenaar gestellt. Sofern Mittel aus dem genannten Förderprogramm des Landes Hessen gewährt werden, teilen sich Bischoffen und Mittenaar den bewilligten Betrag je zur Hälfte.

#### § 4 Personal

(1) Standort des gemeinsamen Wasserteams ist der Bauhof in Bischoffen.

(2) Die Mitglieder des Wasserteams sind Beschäftigte der Gemeinde Bischoffen oder der Gemeinde Mittenaar und werden dem Wasserteam zugeordnet. Der Einsatz der Mitarbeiter des Wasserteams wird in geeigneter Form ausgezeichnet und im Rahmen eines Kostenausgleichs nach § 8 Abs. 1 dieser Vereinbarung zwischen den Gemeinden verrechnet.

(3) Fachlich wird das Wasserteam durch den Wassermeister oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Wassermeister, dessen Stellvertreter sowie der für die gemeinsame Wasserversorgung zuständige Bauhofleiter werden nach Absprache durch die Bürgermeister bestimmt.

(4) Das Wasserteam besteht grundsätzlich aus zwei Vollzeitbeschäftigten. Bei Urlaub oder Krankheit eines Mitarbeiters des Wasserteams wird ein fachlich geeigneter Mitarbeiter aus einem der Bauhöfe dem Wasserteam zugeordnet. Die Abstimmung erfolgt zwischen dem Wassermeister und den Bauhofleitern oder deren Stellvertretung.

(5) In begründeten Fällen können bei Bedarf weitere Mitarbeiter durch das Wasserteam bei den Bauhöfen angefordert werden. Hierzu bedarf es der rechtzeitigen vorherigen Abstimmung zwischen dem Wassermeister und den Leitern der Bauhöfe.

#### § 5 Zusammenarbeit, Abstimmung

(1) Der Einsatz des gemeinsamen Wasserteams in beiden Gemeinden erfordert

eine enge Abstimmung und gemeinsame Planung in der Wasserversorgung zwischen Bischoffen und Mittenaar. Dies wird durch die Bauamtsleiter gewährleistet. Die Bauamtsleiter sind gemeinsam gegenüber dem Wassermeister und dem Wasserteam weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis kann über den für die gemeinsame Wasserversorgung zuständigen Bauhofleiter ausgeübt werden. Erhält der Wassermeister oder das Wasserteam eine Weisung direkt durch einen Bauamtsleiter, sind der Bauamtsleiter der anderen Gemeinde sowie der für die gemeinsame Wasserversorgung zuständige Bauhofleiter möglichst umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Zur Koordination der Wasserversorgung und Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Bischoffen und Mittenaar besprechen sich wenigstens zweimal jährlich

- die Bürgermeister von Bischoffen und Mittenaar
- die Bauamtsleiter von Bischoffen und Mittenaar
- der Hauptamtsleiter von Bischoffen
- der Büroleiter von Mittenaar
- die Leiter der Bauhöfe in Bischoffen und Mittenaar

#### § 6 Materialbeschaffung

(1) Wird für die Durchführung einer Maßnahme Material benötigt, erfolgt die Auftragsvergabe durch die betroffene Gemeinde. Materialbeschaffungen für die Wasserversorgung sind jeweils den Haushaltsstellen der Gemeinden direkt zuzuordnen und von diesen zu begleichen. Der Verwendungszweck ist bei der Auftragserteilung anzugeben.

(2) Ein gemeinsames Wasserteam macht in einem gewissen Umfang eine gemeinsame Vorratshaltung erforderlich. Die Gemeinden bringen hierzu ihre bestehenden Vorräte an Material und Betriebsstoffen ein. Hierüber wird von dem Wasserteam eine Inventarliste erstellt, die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt ist. Wird Material aus der gemeinsamen Vorratshaltung entnommen, ist dies in gleichem Umfang und gleicher Güte

von der Gemeinde zu ersetzen, für deren Wasserversorgung das Material verwendet wurde.

#### § 7 Investitionen

(1) Investitionen in die jeweiligen Ortsnetze und Wasserversorgungseinrichtungen werden von Bischoffen und Mittenaar eigenständig durchgeführt und finanziert. Die in § 4 und § 5 getroffenen Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

(2) In das gemeinsame Wasserteam bringen beide Gemeinden ihren Bestand an Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen der Wasserversorgung ein. Hierüber wird von dem Wasserteam eine Inventarliste erstellt, die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt ist. Sofern eine Gemeinde einen höheren Wert an Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen in das Wasserteam einbringt, erfolgt eine Ausgleichszahlung anhand des Zeitwertes der Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge.

(3) Investitionen in Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge der Wasserversorgung sowie deren Ersatzbeschaffung werden durch beide Gemeinden gemeinsam beschlossen, durchgeführt und finanziert und anschließend dem gemeinsamen Inventar der Wasserversorgung zugeführt. Die Berücksichtigung in der Buchhaltung der Gemeinden erfolgt anteilig gemäß dem nach § 8 Abs. (3) jeweils aktuell gültigen Kostenverteilungsschlüssel.

#### § 8 Kostenermittlung,

##### Kostenverteilung, Kostenausgleich

(1) Der zeitliche Einsatz des Wasserteams in den Gemeinden Bischoffen und Mittenaar sowie der Einsatz von Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen werden von den Mitarbeitern des Wasserteams anhand von Leistungsnachweisen in geeigneter Form erfasst und mithilfe von Stundensätzen auf die beiden Gemeinden verrechnet.

(2) In gleicher Form wie unter (1) erfolgt die Erfassung der Tätigkeiten der Mitarbeiter der Bauhöfe in Bischoffen und Mittenaar. Werden Leistungen der Bau-

höfe Bischoffen und Mittenaar für die jeweils andere Gemeinde erbracht, werden diese in der Verrechnung der Kosten und Leistungen der Wasserversorgung zwischen den Gemeinden Bischoffen und Mittenaar berücksichtigt.

(3) Sofern eine gegenseitige Verrechnung nicht nach Stundensätzen erfolgt, erfolgt die Kostenverteilung gemeinsamer Maßnahmen und Anschaffungen nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zwischen der Gemeinde Bischoffen und der Gemeinde Mittenaar. Der vereinbarte Verteilungsschlüssel ist alle zwei Jahre, erstmalig zum 31.12.2019, zu prüfen und von den Gemeinden Bischoffen und Mittenaar neu zu vereinbaren. Der jeweils aktuell gültige Verteilungsschlüssel ist Teil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und als Anlage beigefügt.

(4) Die abschließende Verrechnung zwischen den Gemeinden erfolgt jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres. Zu Controllingzwecken soll darüber hinaus jeweils zum 30. Juni und 30. September eine vorläufige Verrechnung stattfinden.

(5) Die Auswertung der unter (1) und (2) erbrachten Leistungsnachweise sowie die abschließende Verrechnung nach (4) erfolgt in der Gemeindeverwaltung Bischoffen. Diese administrativen Leistungen der Verwaltung werden ebenfalls in die Verrechnung der Kosten und Leistungen der Wasserversorgung zwischen den Gemeinden Bischoffen und Mittenaar einbezogen und nach dem gültigen Verteilungsschlüssel gemäß Absatz (3) verteilt.

(6) Die Kosten der gemeinsamen Rufbereitschaft gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden ebenfalls nach dem ermittelten Verteilungsschlüssel auf Bischoffen und Mittenaar verteilt.

(7) Soweit für die erbrachten Leistungen Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

#### § 9 Genehmigungspflicht, Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinba-

rung wird gemäß § 26 der Aufsichtsbehörde angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt. Im Anschluss daran ist sie öffentlich bekannt zu machen.

#### § 10 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Bekanntmachung in beiden Gemeinden Bischoffen und Mittenaar bis zum 31.12.2022. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf von Bischoffen oder Mittenaar gekündigt wird.

(2) Im Fall einer Kündigung und Rückabwicklung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehen sowohl die Vorräte, Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge wieder in den Bestand der Gemeinde über, die diese nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 und 3 in das gemeinsame Wasserteam eingebracht haben. Alle weiteren Kosten der Rückabwicklung werden nach dem dann gültigen Verteilungsschlüssel auf die Gemeinde Mittenaar und Bischoffen aufgeteilt.

#### § 11 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

#### § 13 Ausfertigung

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine weitere

Ausfertigung wird für die Aufsichtsbehörde erstellt.

Gemeinde Bischoffen  
Ralph Venohr, Bürgermeister  
Gerhard Müller, Erster Beigeordneter

Gemeinde Mittenaar  
Markus Deusing, Bürgermeister  
Helmut Goos, Erster Beigeordneter

### Hinweis der Gemeindekassen Mittenaar und Siegbach (KommunalServiceVerband)

Haben Sie Ihre Zahlung schon geleistet? Die Gemeindesteuern und Abgaben für das 2. Quartal wurden am 15.05.2018 fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die Gemeindekassen verpflichtet nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) das kostenpflichtige Mahn- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen. Dabei werden dann Mahngebühren, Säumniszuschläge und ggf. Vollstreckungsgebühren nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Eine Mahnung darf bereits eine Woche nach Fälligkeit erstellt werden (§ 19 HessVwVG).

Wenn Sie also unnötige Kosten vermeiden möchten nutzen Sie doch die Möglichkeit des bewährten Bankeinzugverfahrens (SEPA). Ein Formular finden Sie auch auf der Internetseite des KommunalServiceVerbandes unter [www.ksv-aartal.de](http://www.ksv-aartal.de)

**Die nächste „WiMS“ 2018**  
erscheint am **16. Juni**  
Anzeigen- und Redaktions-  
schluss ist am **7. Juni**

# KSV

KommunalServiceVerband

## Stellenausschreibung

Bei dem KommunalServiceVerband ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **einer/eines Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiters** in Teilzeit zu besetzen.

### Über uns:

Wir sind ein kommunaler Dienstleister für die Gemeinden Bischoffen, Hohenahr, Mittenaar und Siegbach mit wachsenden Aufgaben. Wir

- wickeln den kompletten Zahlungsverkehr und das Forderungsmanagement ab.
- archivieren unterjährig die Belege der Kreditoren und Debitoren.
- administrieren Gemeinschaftsprojekte
- erstellen die finanzrelevanten Statistiken

### Ihre Aufgaben:

- Sicherstellung des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz für den KSV selbst und dessen Mitglieder nebst Eigenbetrieben und Verbänden!
- Umsetzung der datenschutzrelevanten Regelungen in Zusammenarbeit mit der Aufsicht bzw. dem Hess. Datenschutzbeauftragten
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen
- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen zu erforderlichen Vorschriften über den Datenschutz
- Zuweisung von Zuständigkeiten sowie die Sensibilisierung und Schulung von beteiligten Mitarbeitern
- Beratende Tätigkeit bei der Auswahl zuständiger Mitarbeiter, welche personenbezogene Daten verarbeiten
- Allgemeine Assistenzaufgaben
- die Übertragungen weiterer Aufgaben wie z.B. Korruptionsbeauftragten sind möglich

### Ihr Profil:

- abgeschlossene Verwaltungs- oder kaufmännische Ausbildung
- Berufserfahrung, gerne auch in der Informationsverarbeitung
- Kenntnisse zum Inhalt und der Anwendung der Datenschutzgesetze „BDSG, HDSG“ oder die Bereitschaft sich in diesem Bereich intensiv fortzubilden
- Kenntnisse in EDV – Systemen und Standard Anwender Software
- sehr gutes Kommunikationsvermögen, hohes Entscheidungs- und Durchsetzungsvermögen
- Erfahrung in der Beratung von Entscheidern,
- Erfahrung und Kenntnisse in der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern
- analytisches Denkvermögen, vorausschauende und rechtsbewusste Arbeitsweise
- praxisorientiertes und kostenbewusstes Verhalten
- Flexibilität / Mobilität
- Führerschein der Klasse B
- Bereitschaft zur Fortbildung, Eigeninitiative und selbständiges Arbeiten
- Belastbarkeit, flexible Arbeitszeitgestaltung

Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 20 Wochenstunden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 08. Juni 2018** an den KommunalServiceVerband, Vorstandsvorsteher/Bürgermeister Ralph Venohr, Niederweidbach, Schulstraße 23, 35649 Bischoffen.

Für Rückfragen steht Ihnen Stefan Hahn als Ansprechpartner zur Verfügung.  
Kontakt: Telefon 06444-923136, eMail: [stefan.hahn@mittenaar.de](mailto:stefan.hahn@mittenaar.de).